

aus § 4 Abs. 1 Buchst. d MGO, so verbleibt die Sadie grundsätzlich beim Militärgericht.

3.6.6. Zum Zwecke der Übergabe ist, soweit nicht bereits geschehen, ein Verwirklichungsheft anzulegen und dieses an das für die Verwirklichung nunmehr zuständige Gericht zu übersenden. Dieses hat die Kontrolle der Verurteilung bzw. Strafaussetzung auf Bewährung fortzusetzen und alle notwendigen Entscheidungen gemäß § 342 ff. StPO zu treffen.

4. Der Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 14. August 1963 — 1 — Pr 121 — 3/63 — wird aufgehoben.